





Merkblatt zum Erweiterten Führungszeugnis als Bestandteil des "Kinderschutz im Sport"

Im Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG), das am 01. Januar 2012 in Kraft getreten ist, wurde bezüglich des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen § 72a SGB VIII neu gefasst (Anlage 1). Darin wird neben anderen Themen die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (Anlage 2) bei haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter*innen von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe geregelt. Auch Sportvereine gelten nach Auffassung des Bundeskinderschutzgesetzes als freie Träger, insofern sie regelmäßigen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen ermöglichen.

Obwohl das erweiterte Führungszeugnis keine Garantie für die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes darstellt, ist es ein sinnvoller Teil im Gesamtkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport.

Was ist zu tun, um ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen?

Das erweiterte Führungszeugnis muss persönlich durch die haupt-/neben-/ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen/Übungsleiter*innen oder sonstige Mitglieder des Vereins bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden und wird dann an den/die Antragsteller*in übersandt. Für das erweiterte Führungszeugnis ist ein Abforderungsschreiben des Vereines (Anlage 3) erforderlich, dass die beantragende Person im kinder- und jugendnahen Bereich tätig ist oder werden soll. Es kann von jeder Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres beantragt werden.

Die Gebühren betragen zurzeit 13 Euro und sind mit der Antragstellung bei der zuständigen Meldebehörde zu entrichten. Ehrenamtlich Tätigen steht eine Befreiung dieser Gebühr zu (Anlage 4). Hauptamtlichen Mitarbeiter*innen kann eine Gebührenbefreiung dagegen nicht gewährt werden.

Ob ein erweitertes Führungszeugnis eingeholt werden sollte, hängt von der Art des Kontakts des jeweiligen Mitglieds von Kindern und Jugendlichen im Verein ab.

Wie sollte mit den eingeholten Führungszeugnissen umgegangen werden?

Grundsätzlich enthält das Führungszeugnis datenschutzrechtlich relevante Informationen. Die einschlägigen Datenschutzbestimmungen sind folglich zu beachten (vgl. §72a Abs.5 SGB VIII). Es muss sichergestellt werden, dass die Daten aus dem Führungszeugnis nur für einen bestimmten, festgelegten Personenkreis zugänglich sind.





Damit bei der Abfrage und Archivierung von erweiterten Führungszeugnissen möglichst wenig Verwaltungsaufwand entsteht, empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:

- Von jedem haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätigen, der ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt hat, wird ein Archivierungsblatt (Anlage 5) abgelegt, auf dem die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis dokumentiert wird. Zur Einsichtnahme von Führungszeugnissen sollte vorrangig das verantwortl. Vorstandsmitglied, idealerweise der/die Kinderschutzbeauftragte des Vereins berechtigt sein. Zur Dokumentation der Einsichtnahme legt er/sie das entsprechende Archivierungsblatt in einem Ordner an.
- Die Archivierungsblätter werden nach Kalenderjahr mit Registrierblättern getrennt. Somit ist es möglich, lediglich einmal jährlich nachzusehen, welche Mitglieder ihr erweitertes Führungszeugnis erneut vorlegen müssen.
- Es wird empfohlen erweiterte Führungszeugnisse in einen Rhythmus von 5 Jahren erneut abzufordern. Zum Zeitpunkt der Einsichtnahme sollte das Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein.
- Nach Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis wird dem Einreichenden das erweiterte Führungszeugnis wieder ausgehändigt. Des Weiteren erhält er/sie eine Kopie des Formblattes zur Archivierung für seine/ihre eigenen Unterlagen.

Was ist zu tun, wenn im erweiterten Führungszeugnis Eintragungen ausgewiesen sind?

Im Falle einer Eintragung im erweiterten Führungszeugnis ist im Einzelfall je nach Straftatbestand genau zu prüfen, wie damit umzugehen ist. Enthält das erweiterte Führungszeugnis Einträge in Übereinstimmung mit den Paragrafen des Strafgesetzbuches, die im §72a SGB VIII (s. Anlage 1) genannt sind, verbietet sich eine Einstellung oder ehrenamtliche Beschäftigung. Enthält das erweiterte Führungszeugnis nicht-einschlägige Einträge, muss die Relevanz im Einzelfall geprüft und weitere Gespräche mit der betroffenen Person geführt werden. Bei Unsicherheiten in der Einschätzung des Einzelfalls steht der Landessportbund Vereinen unterstützend und beratend zur Seite.

Was ist zu tun, wenn sich Mitglieder weigern, das Führungszeugnis vorzulegen?

In diesem Fall wird geraten, zunächst mit den jeweiligen Mitgliedern ein Gespräch zu führen und klarzustellen, dass die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses einen wesentlichen Bestandteil des Kinderschutzkonzeptes des Vereins darstellt. Möglicherweise hat derjenige/diejenige Bedenken aufgrund von aufgeführten Straftaten. In diesem Fall sollte signalisiert werden, dass nach dem Resozialisierungsgedanken gegebenenfalls spezifische Lösungen zu finden sind. Sollte eine Vorlage auch dann verweigert werden, wird geraten, sich von dem/der Mitarbeiter*in/Übungsleiter*in oder sonstigem Mitglied zu trennen bzw. ihm/ihr keine Aufgaben zu übertragen, die im kinder- und jugendnahen Bereich liegen.